

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Nr. 96.

Abt. II g Nr. 7/8. 17.

Vertraulich!

Anzeigen oder sonstige Veröffentlichungen jeder Art, in denen Flugzeugaufnahmen, Fliegeraufnahmen u. dgl. gesucht oder angeboten werden, sind verboten.

Breslau, den 7. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 8. August 1917.

Der Kommandant.
J. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Glatz, den 8. August 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler
Oberst.

W. H. ...

...

...

...

...

...

...

...

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Nr. 97.

Abt. IIg Nr. 9/8. 17.

Vertraulich!

Für die Behandlung von Anzeigen über den Ankauf von deutscher Kriegsanleihe wird folgendes bestimmt:

1. namenlose Anzeigen, sowie Anzeigen von Personen oder Firmen, die den An- und Verkauf von Wertpapieren nicht gewerbsmäßig betreiben, sind verboten;
2. Anzeigen, die von Banken, Bankiers und anderen berufsmäßigen Vermittlern, von Effekten-
geschäften, von Sparkassen und Kreditgenossenschaften erlassen werden sollen, sind vor ihrer Ver-
öffentlichung der zuständigen Presseüberwachungsstelle zur Vorzensur vorzulegen.

Breslau, den 7. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 8. August 1917.

Der Kommandant.

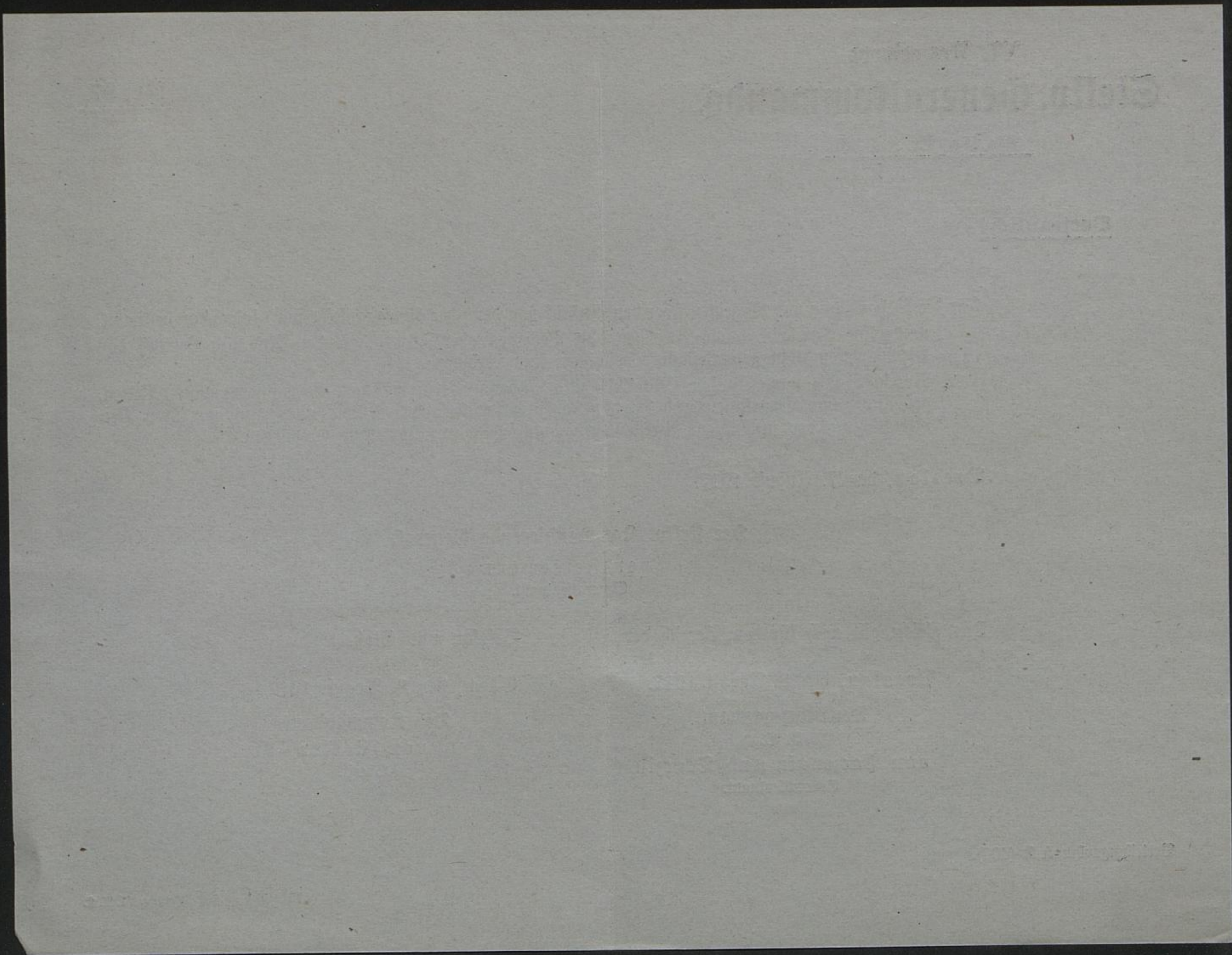
S. B.

von Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Glatz, den 8. August 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.



VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 55/8. 17.

Vertraulich!

Die Nr. 196 vom 5. August 1917 der in Budapest erscheinenden Zeitung „Nepszawa“ wird beschlagnahmt.

Etwa im Verkehr befindliche Exemplare sind anzuhalten und bei der Amtsstelle aufzubewahren.

Breslau, den 7. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 7. August 1917.

Der Kommandant.
J. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Glatz, den 7. August 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler
Oberst.

1913

1913

1913

1913

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Nr. 98.

Abt. II g Nr. 4/8. 17.

Vertraulich!

Die Verfügung vom 25. April 1915 — He Nr. 43 644 —, durch die alle Mitteilungen über Verhandlungen wegen Spionage verboten sind, wird dahin abgeändert, daß Nachrichten über feindliche Spionage in Zukunft nicht mehr verboten sind; sie sind jedoch vor ihrer Veröffentlichung dem stellv. Generalkommando, bzw. soweit die Zeitungen der Zensur der Kommandanturen Breslau oder Glatz unterliegen, diesen zur Vorzensur vorzulegen.

Breslau, den 8. August 1917.

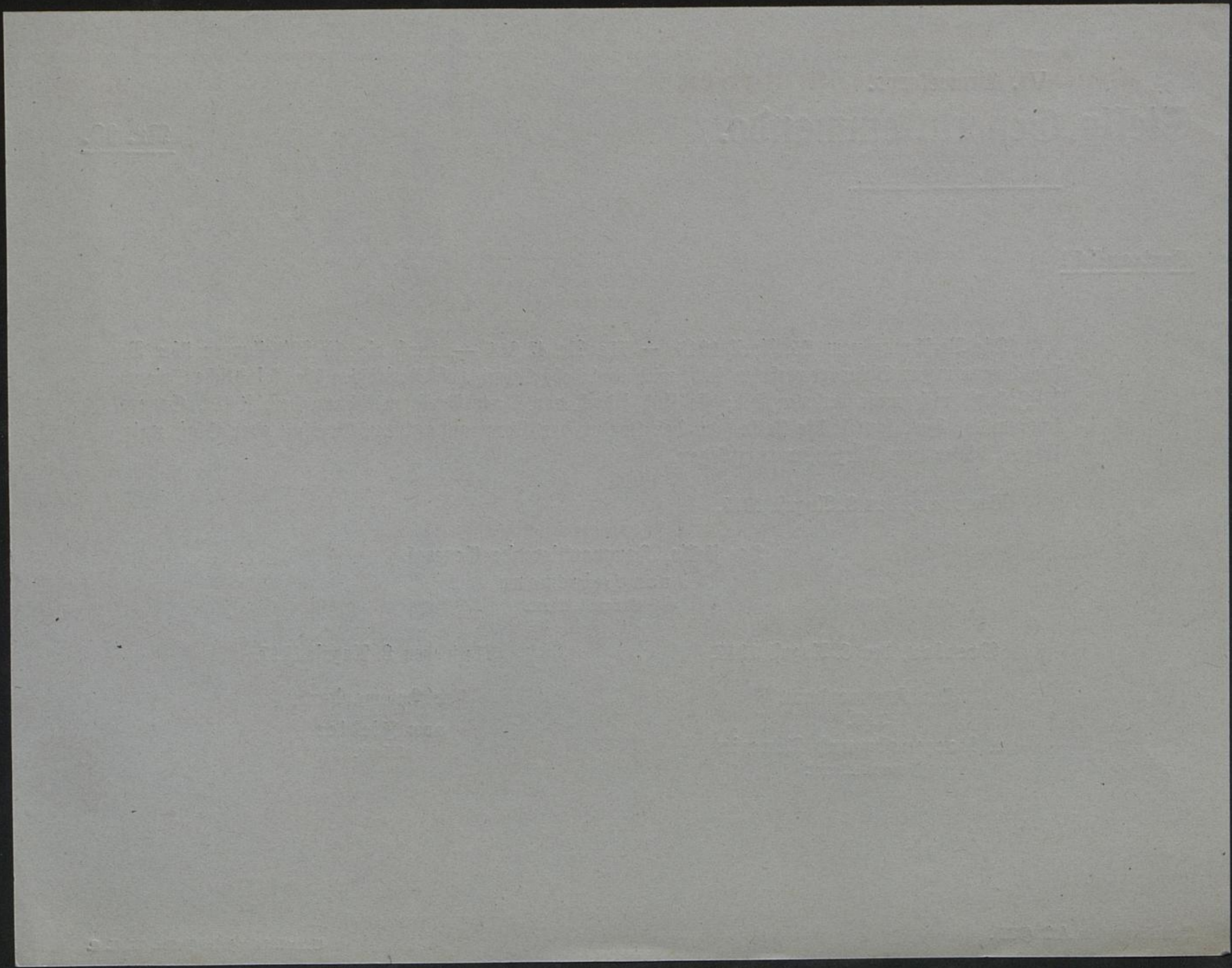
Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann
Generalleutnant.

Breslau, den 8. August 1917.

Der Kommandant.
F. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Glatz, den 8. August 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler
Oberst.



VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 77/8. 17.

Nr. 99.

Vertraulich!

Militärwissenschaftliche Abhandlungen aller Art sind vor der Veröffentlichung dem stellv. Generalkommando — wenn sie in Zeitungen erfolgen sollen, die der Zensur der Kommandanturen Breslau oder Glatz unterstehen, diesen — zur Zensur vorzulegen.

Neuauflagen bereits veröffentlichter Abhandlungen sind nur dann vorlagepflichtig, wenn sie Abänderungen gegenüber dem früheren Text enthalten sollen. Die beabsichtigte Änderung ist bei der Vorlage besonders kenntlich zu machen.

Breslau, den 10. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann
Generalleutnant.

Breslau, den 10. August 1917.

Der Kommandant.
J. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Glatz, den 10. August 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler
Oberst.

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Nr. 100.

Abt. II g Nr. 122/8. 17.

Vertraulich!

In der Verfügung vom 28. Februar 1917 — II g Nr. 413/2. 17 — ist in Absatz 3 in der zweiten Zeile das Wort „Gold-“ (Schmuck) zu streichen.

Breslau, den 11. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann
Generalleutnant.

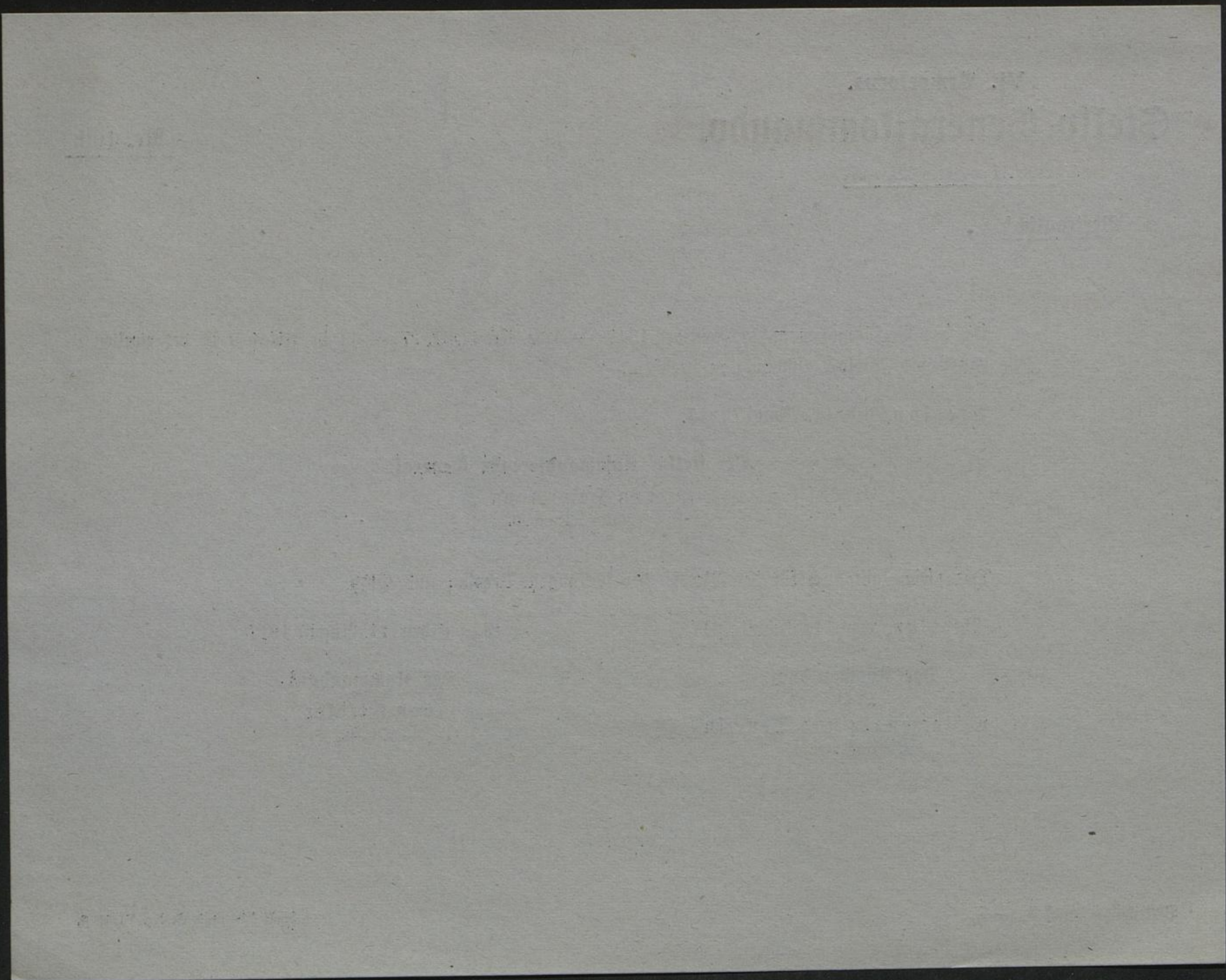
Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 11. August 1917.

Glatz, den 11. August 1917.

Der Kommandant.
S. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Der Kommandant.
von Fiedler
Oberst.



VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 153/8. 17.

Vertraulich!

Die Druckschrift, die ein gotteslästerndes „Glaubensbekenntnis“ enthält mit dem Beginn: „Ich glaube an die Kohlrübe“, und dem Schlusse: „Und an ein ewiges Bestehen der Fleischkarte. Amen!“, wird beschlagnahmt.

Etwa in Verkehr gelangende Exemplare sind anzuhalten und bei der Amtsstelle aufzubewahren.

Breslau, den 14. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 14. August 1917.

Glatz, den 14. August 1917.

Der Kommandant.

J. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.

Journal of the

Journal

The first part of the journal is devoted to a general survey of the history of the country from the earliest times to the present day. It is a most interesting and valuable work, and one which every student of history should read.

The second part of the journal is devoted to a detailed account of the various expeditions and discoveries made by the early explorers.

The third part of the journal is devoted to a description of the various tribes and nations which inhabited the country at the time of the discovery.

The fourth part of the journal is devoted to a description of the various settlements and colonies which were founded in the country.

The fifth part of the journal is devoted to a description of the various wars and conflicts which have taken place in the country.

The sixth part of the journal is devoted to a description of the various industries and occupations which are pursued in the country.

The seventh part of the journal is devoted to a description of the various customs and manners which are observed in the country.

The eighth part of the journal is devoted to a description of the various laws and regulations which are in force in the country.

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. IIg Nr. 202/8. 17.

Nr. 101.

Vertraulich!

Es liegt Veranlassung vor, erneut auf die Verfügung vom 3., 14. und 17. November 1916 — IIg Nr. 276/11. 16 — hinzuweisen mit dem Bemerkten, daß Neußerungen Sr. Majestät des Kaisers, auch wenn sie zeitlich länger zurückliegen oder in der Wiedergabe ausländischer Zeitungsstimmungen enthalten sind, der Vorzensur des stellv. Generalkommandos bzw. der Kommandanturen Breslau oder Glatz für die von letzteren zensurierten Zeitungen unterliegen.

Breslau, den 18. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 18. August 1917.

Der Kommandant.

S. B.

von Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Glatz, den 18. August 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.

101-200

101-200

101-200

101-200

101-200

101-200

101-200

101-200

101-200

101-200

101-200

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 216/8. 17.

Nr. 102.

Breslau, den 18. August 1917.

Vertraulich!

Es liegt Veranlassung vor, an die Verfügung vom 25. 1. 1915 — IIa² Nr. 6970 — zu erinnern, wonach die Veröffentlichung von Nachrichten (Abhandlungen und Abbildungen) über alle neueren Pionier-Kampfmittel wie Minenwerfer, Handgranaten, Gewehrgranaten, Brandminen, Flammenwerfer usw. verboten ist.

B. f. d. st. G. K.

S. B.

Freiherr von Seherr-Thoß.

Verteilungsplan A 2 (375) außer
den Kommandanturen Breslau
und Glatz.

Gedruckt beim Stellv. Genkdo. VI. A. K.

101. 52

VI. 101. 52
Epist. Generalis. 101. 52
VI. 101. 52

Continued

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom right corner, possibly bleed-through.

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II f² Nr. 217/8. 17.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Anordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot- oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt. Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Ortspolizeibehörde für bestimmte Mengen von Getreide, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die polizeiliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 507) erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Sie muß schriftlich erteilt werden und den Namen des Unternehmers, die Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides, sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind noch nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Erlaubnis nach § 2 erteilt worden ist oder soweit die Ueberlassung nicht auf Grund eines nach § 4 gültigen Kaufvertrages erfolgt.

§ 4.

Kaufverträge über Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung durch Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind nichtig. Dies gilt nicht für den Verkauf von Schrotmühlen an Händler und nach dem Ausland. Als Ausland gilt auch das besetzte Gebiet.

Ersatzteile für Schrotmühlen dürfen nur an Besitzer von Schrotmühlen und nur dann abgegeben werden, wenn dem Veräußerer eine polizeiliche Bescheinigung darüber ausgehändigt wird, daß es sich um Lieferung von Ersatzteilen für bereits vorhandene Mühlen handelt.

§ 5.

Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Anordnung Anwendung.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Meine in gleicher Sache erlassene Anordnung vom 6. 4. 1917 (II f² Nr. 599/3. 17) wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 18. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.
Meine Anordnung vom 11. 4. 1917 wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 19. August 1917.

Der Kommandant.

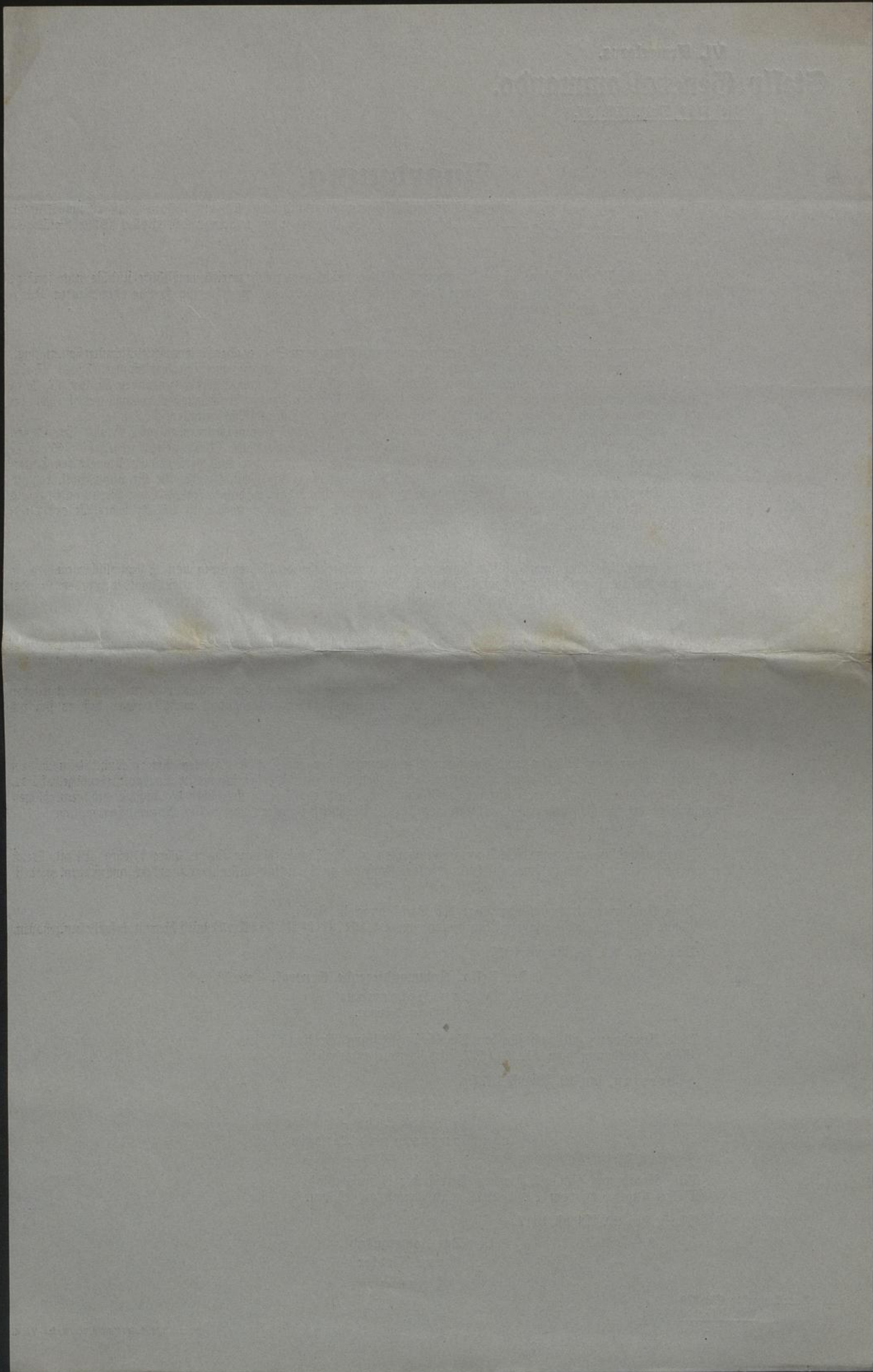
S. B.
von Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.
Meine Anordnung vom 14. 4. 1917 wird hiermit aufgehoben.

Glatz, den 20. August 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.



VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 230/8. 17.

Breslau, den 20. August 1917.

Vertraulich!

Nr. 103.

Für die Zensur von Zeitungs-Anzeigen betr. Maschinen wird folgendes bestimmt:

Der **Antrag auf Freigabe** ist in allen Fällen bei der Maschinen-Ausgleichsstelle zu stellen, in deren Bezirke die Zeitung oder Zeitschrift, in der die Anzeige veröffentlicht werden soll, erscheint. Die Weiterleitung an die für die Entscheidung zuständige Stelle wird von dieser besorgt.

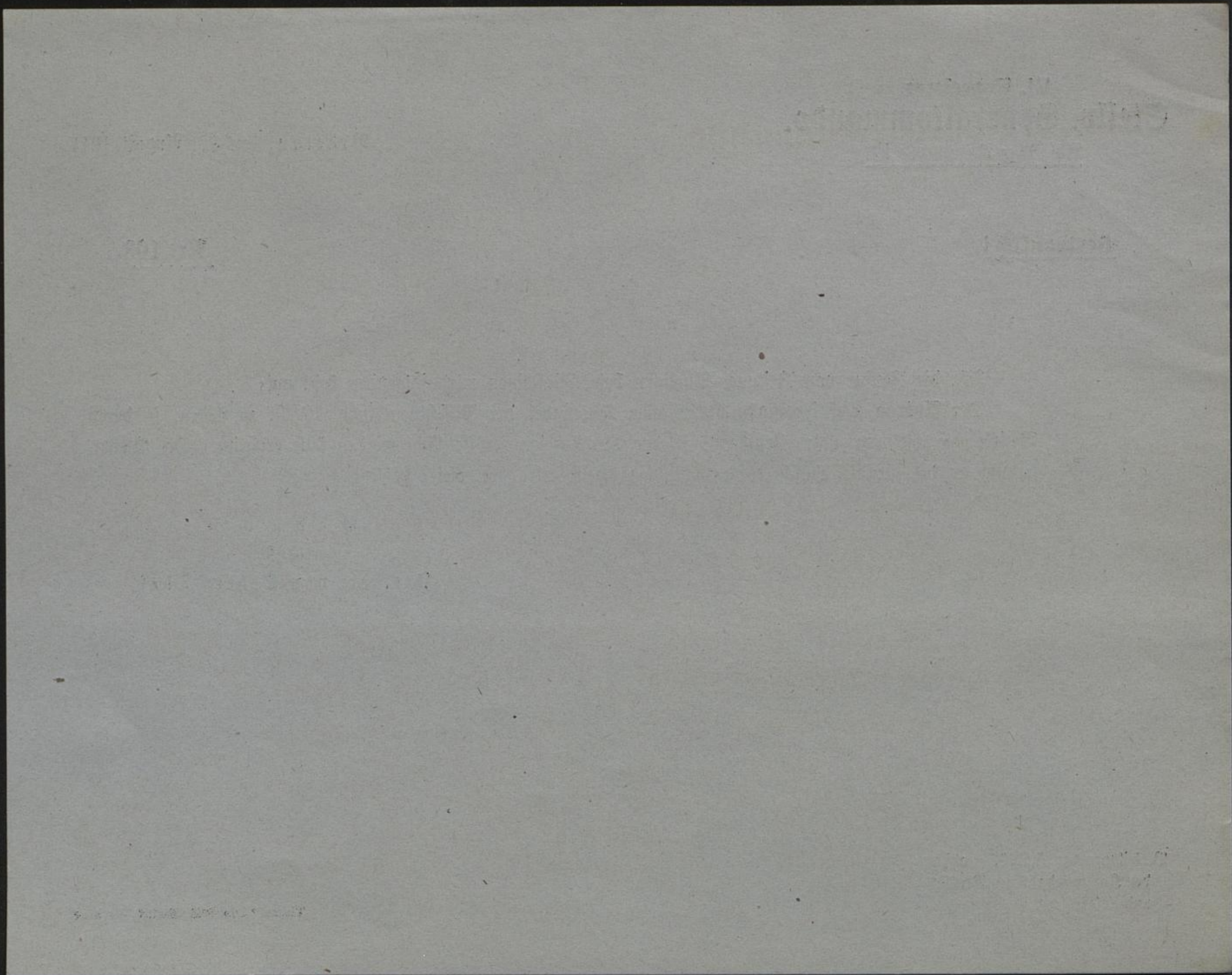
B. f. d. st. G. R.

J. B.

Freiherr von Seherr-Thoß.

Verteilungsplan A 2 (375) außer
den Kommandanturen Breslau
und Glatz.

Gedruckt beim stellv. Genkdo. VI. A. R.



VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. IIg Nr. 280/8. 17.

Nr. 104.

Vertraulich!

Die „Münchener Neuesten Nachrichten“ und das „Berliner Tageblatt“ vom 23. August 1917, letzteres unter der Überschrift „Herzogtum Elsaß-Lothringen“, bringen eine L. U.-Nachricht über eine angeblich geplante Neugestaltung der Staatsform Elsaß-Lothringens. Nachdruck und Besprechung dieser Nachricht sind verboten.

Auf die Verfügung vom 18. Oktober 1916 — IIg Nr. 229/10. 16 — wird hingewiesen.

Breslau, den 24. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 24. August 1917.

Glatz, den 24. August 1917.

Der Kommandant.

J. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.

101-104

VI. Administrative
Ella. Administrative
101-104

101-104

101-104
101-104
101-104

101-104

101-104

101-104

101-104

101-104

101-104

101-104

101-104

101-104

101-104

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. IIg Nr. 226/8. 17.

Vertraulich!

Die Druckschrift: „Landeskunde der Provinz Schleswig-Holstein“ von Professor Dr. A. Glon
(Verlag von Ferdinand Hirt, Breslau 1917) wird beschlagnahmt.

Etwa im Verkehr befindliche Exemplare sind anzuhalten und bei der Amtsstelle aufzubewahren.

Breslau, den 25. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 25. August 1917.

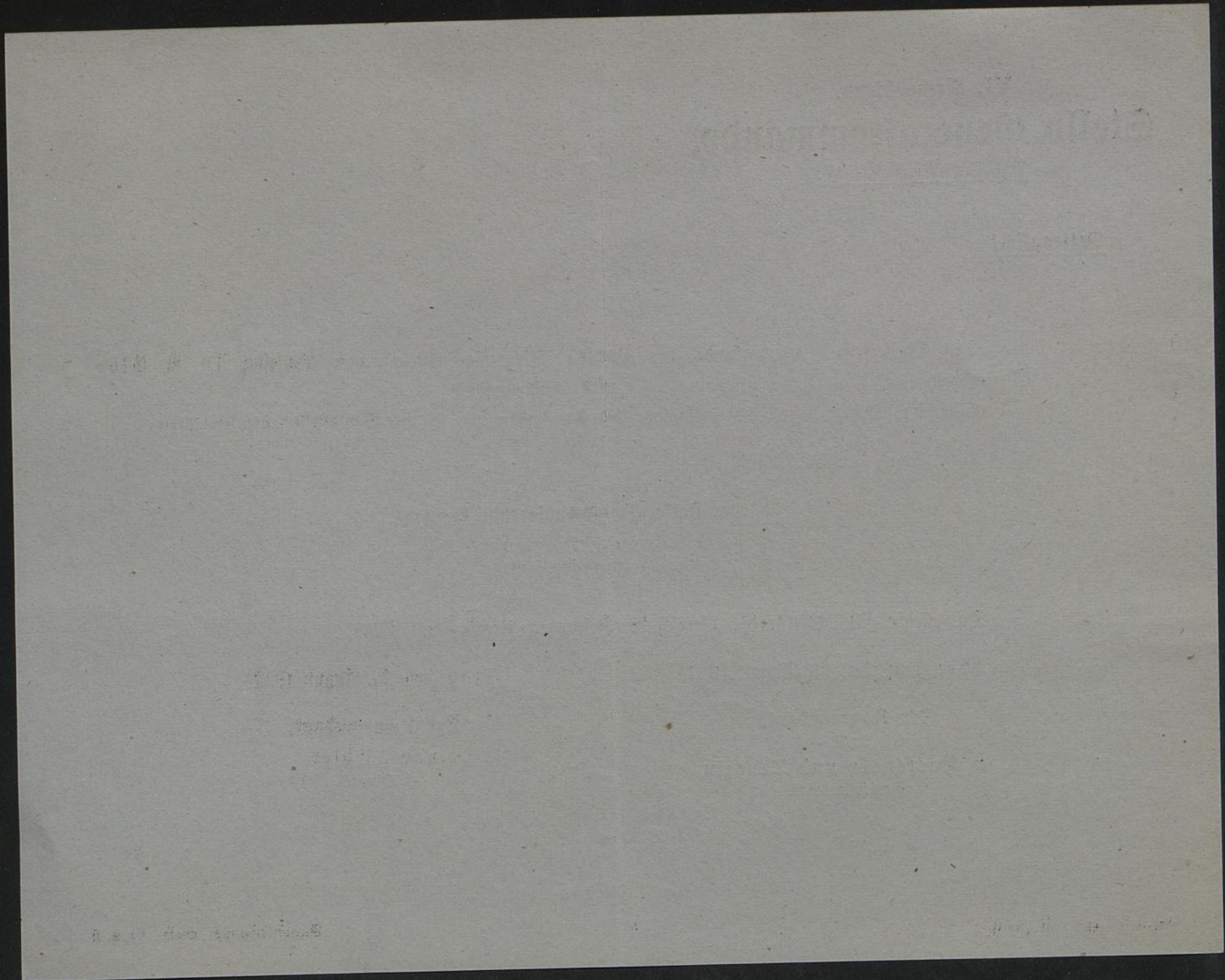
Glatz, den 25. August 1917.

Der Kommandant.

J. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.



VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. IIg Nr. 301/8. 17.

Nr. 105.

Vertraulich!

Es liegt Veranlassung vor, eindringlichst an genaueste Beachtung der Verfügung Nr. 39 vom 10. Mai 1917
— IIg Nr. 1179 M./17 — zu erinnern.

Breslau, den 28. August 1917.

In Abwesenheit des stellv. Kommandierenden Generals.

Der Chef des Stabes.
von Bernuth.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 28. August 1917.

Glatz, den 28. August 1917.

Der Kommandant.

J. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.

© 1917 by the
National Geographic Society

Published by
National Geographic Society

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 302/8. 17. I. Aug.

Vertraulich!

Das Buch des früheren amerikanischen Botschafters Gerard über seinen Aufenthalt in Deutschland wird beschlagnahmt.

Etwa im Verkehr befindliche Exemplare sind anzuhalten und bei der Amtsstelle aufzubewahren.

Breslau, den 28. August 1917.

In Abwesenheit des stellv. Kommandierenden Generals.

Der Chef des Stabes.

von Bernuth.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 28. August 1917.

Der Kommandant.

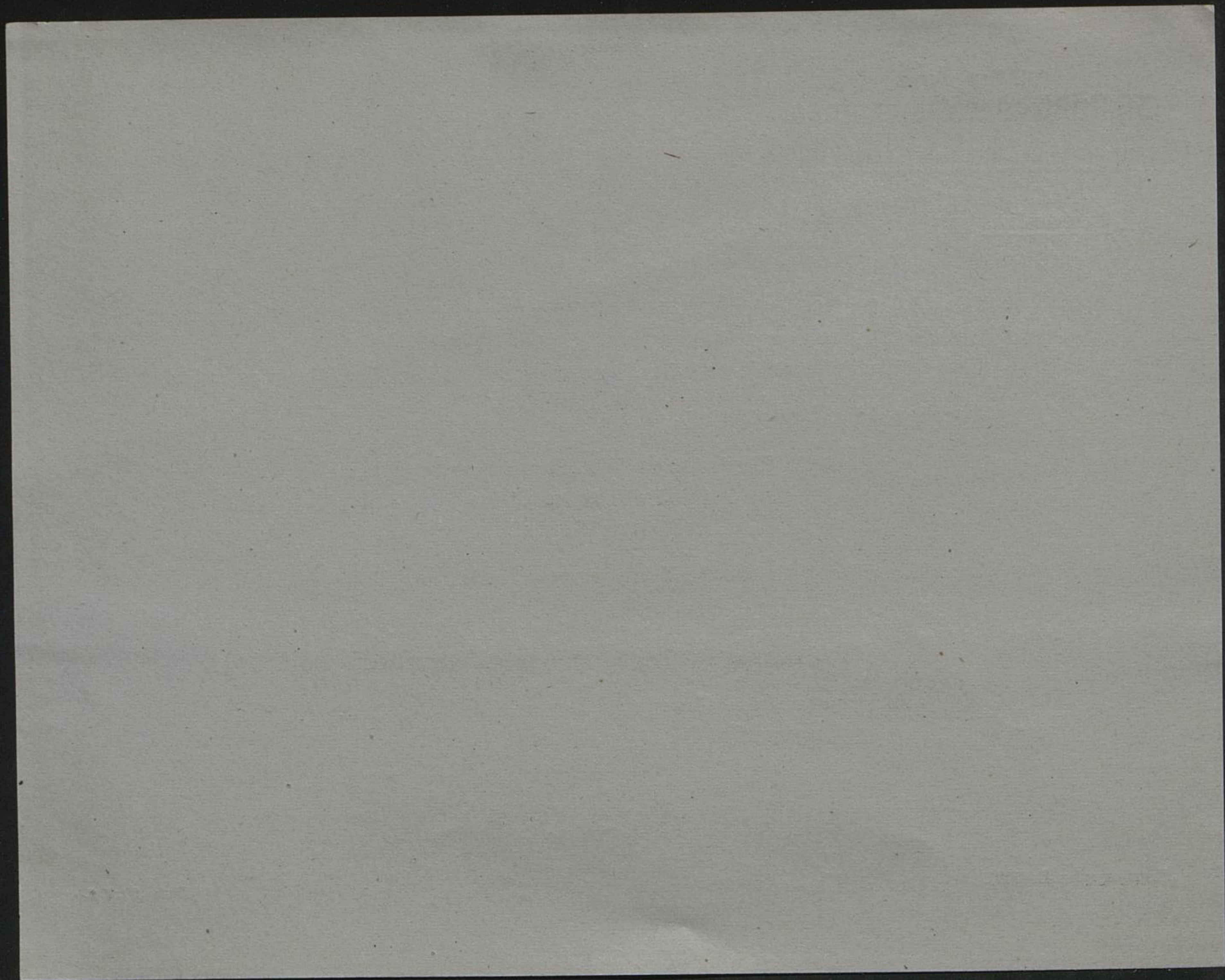
J. B.

von Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Glatz, den 28. August 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.



VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 302/8. 17. II. Aug.

Nr. 106.

Vertraulich!

Nachrichten und Besprechungen über den Inhalt des Buches des früheren amerikanischen Botschafters Gerard über seinen Aufenthalt in Deutschland, auch wenn sie aus ausländischen Zeitungen stammen, unterliegen der Vorzensur des stellv. Generalkommandos, bzw. der Kommandanturen Breslau und Glatz für die von letzteren zensurierten Zeitungen.

Breslau, den 28. August 1917.

In Abwesenheit des stellv. Kommandierenden Generals.
Der Chef des Stabes.
von Bernuth.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 28. August 1917.

Der Kommandant.
J. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Glatz, den 28. August 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler
Oberst.

1871

© 1871 by the
Smithsonian Institution

Washington, D.C.

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. IIg Nr. 345/8. 17.

Nr. 107.

Vertraulich!

Die Königin von Griechenland wird demnächst zum Besuch in Friedrichshof bei Kronberg im Taunus eintreffen.

Jede Veröffentlichung hierüber ist strengstens verboten.

Breslau, den 28. August 1917.

In Abwesenheit des stellv. Kommandierenden Generals.

Der Chef des Stabes.

von Bernuth.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 28. August 1917.

Glatz, den 28. August 1917.

Der Kommandant.

S. B.

v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.

1917

VI. *[Faint text]*

[Faint text]

[Faint text]

[Faint text]

[Faint text]

[Faint text]

[Faint text]

[Faint text]

[Faint text]

[Faint text]

[Faint text]

[Faint text]

[Faint text]

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. IIg Nr. 367/8. 17.

Vertraulich!

In England ist unter dem Titel „Die Hohenzollern durch deutsche Augen gesehen“ eine Reihe der übelsten Simplicissimus Karikaturen über den Kaiser und den Kronprinzen mit deutschem Text zusammengestellt worden. Es wird versucht, das Bilderheft über das neutrale Ausland nach Deutschland einzuführen.

Das Buch wird beschlagnahmt. Etwa im Verkehr befindliche Exemplare sind anzuhalten und bei der Amtsstelle aufzubewahren.

Breslau, den 30. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
Freiherr von und zu Egloffstein
General der Infanterie.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 30. August 1917.

Der Kommandant.
J. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Glatz, den 30. August 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler
Oberst.

1880

Received of the Treasurer of the
Board of Directors of the
City of New York the sum of
Five Hundred Dollars

for the purchase of
the land situated
in the City of New York
and known as
the land of the
City of New York
for the purpose of
the City of New York

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Nr. 108.

Abt. IIg Nr. 370/8. 17.

Vertraulich!

Veröffentlichung der Auslassungen des Abgeordneten Dittmann im Hauptausschuß des Reichstages über angeblich zu hohe Bestrafungen und zu rigorose Maßnahmen der Hochseeflotte ist verboten.

Breslau, den 30. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Freiherr von und zu Egloffstein
General der Infanterie.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 30. August 1917.

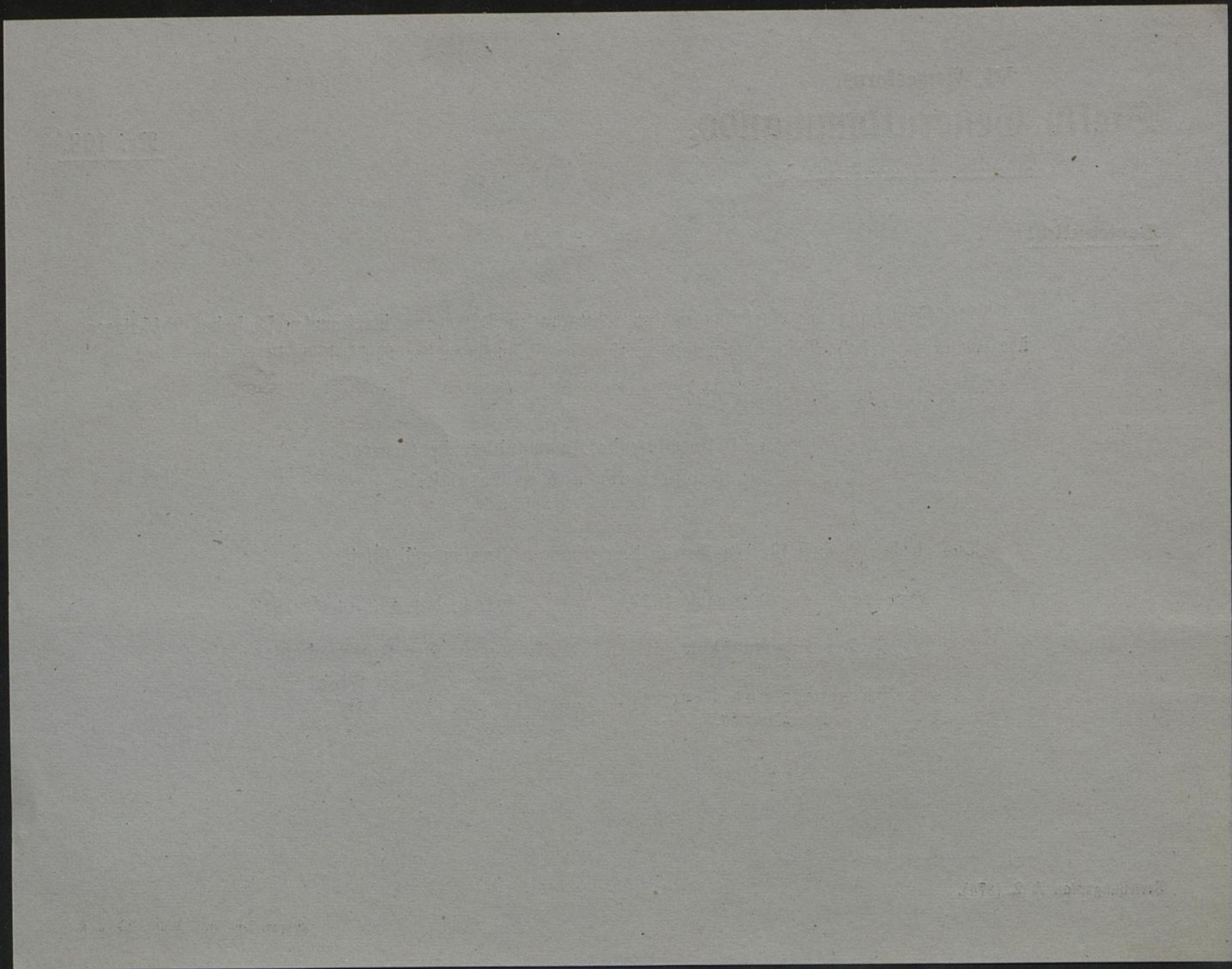
Glatz, den 30. August 1917.

Der Kommandant.

S. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.



VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 386/8. 17.

Nr. 109.

Bertraulich!

Es sind verboten:

1. Weiterverbreitung, Nachdruck und Besprechung der gehaltenen Rede des Abgeordneten Dittmann im Hauptausschuß über Belagerungszustand und politische Zensur in dem unabhängigen sozialdemokratischen Zeitungsdienst vom 29. 8. 1917;
2. Weiterverbreitung, Nachdruck und Besprechung des Artikels „Alldeutsche Heze in Mainzer Lazaretten“, in der Beilage zur Volkszeitung Mainz Nr. 200 vom 29. 8. 1917 und des Artikels „Alldeutsche Heze in Lazaretten“ in der Beilage zur Volksstimme zu Frankfurt a. M. Nr. 200 vom 30. 8. 1917.

Breslau, den 31. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Freiherr von und zu Egloffstein
General der Infanterie.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 31. August 1917.

Glatz, den 31. August 1917.

Der Kommandant.

J. B.
v. Paczensky und Tenczin
Generalleutnant.

Der Kommandant.

von Fiedler
Oberst.

